


AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg	QMH-Dokument	
RL-III-23.3.1/01 Hausordnung Bewegungsbad		

Hausordnung für das Bewegungsbad im AWO Eltern-Kind-Zentrum

§1 Zweck der Hausordnung Bewegungsbad

(1) Die Hausordnung Bewegungsbad dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bewegungsbades im AWO Eltern-Kind-Zentrum.

§2 Verbindlichkeit der Hausordnung Bewegungsbad

(1) Die Hausordnung Bewegungsbad sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer*innen verbindlich.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer*innen, die gegen die Hausordnung Bewegungsbad verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.


§3 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Der Badegast muss den vom Badbetreiber überlassenen Spintschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

Version	Datum	Archivierung		Seite
2	14.04.2022 11:59	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	1 von 4

AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg	QMH-Dokument	
RL-III-23.3.1/01 Hausordnung Bewegungsbad		

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

§4 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der/die Nutzer*in für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche, wie die Umkleiden und das Bewegungsbad, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den/die Nutzer*in oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzer*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer*innen kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.


(7) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung in unbedecktem Zustand, einschließlich der Haare (es sei denn, man trägt eine Badekappe), vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jede/r Nutzer*in hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen (z.B. Foyer) verzehrt werden. Das Essen in den Umkleiden sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

Version	Datum	Archivierung		Seite
2	14.04.2022 11:59	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	2 von 4

AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg	QMH-Dokument	
RL-III-23.3.1/01 Hausordnung Bewegungsbad		

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(13) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem/der Nutzer*in nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§5 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer*innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer*in aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der/die Nutzer*in aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der/die Nutzer*in regelmäßig vertrauen darf.


(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem/der Nutzer*in wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des/der Nutzer*in, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (2) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Version	Datum	Archivierung		Seite
2	14.04.2022 11:59	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	3 von 4

AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg	QMH-Dokument	
RL-III-23.3.1/01 Hausordnung Bewegungsbad		

- a) Hausschlüssel 6.000 Euro
- b) Spintschlüssel 10 Euro
- c) Transponder 20 Euro
- d) Rettungsring 80 Euro
- e) Rettungsstange 100 Euro

Möchte der/die Nutzer*in das zur Verfügung gestellte Kurs-Equipment mit nutzen, zeichnet der/die jeweilige Kursleiter*in gegen, ob dies in der Zeit ihres Kurses vollständig vorgelegen hat. Dies betrifft die folgenden Gegenstände:

- f) Wasserhantel 20 Euro
- g) Schwimmscheibe 5 Euro
- h) Ball 10 Euro
- i) Pool-Noodle 10 Euro
- j) Schwimmbrett 15 Euro

Dem/der Nutzer*in wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Zu seiner Festlegung sind die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle zu berücksichtigen.

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) gilt: Der Betreiber ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der/die Nutzer*in ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Werfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist für Badegäste nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.

Version	Datum	Archivierung		Seite
2	14.04.2022 11:59	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	4 von 4